



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 28.01.1974

# **Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - VI B 3 - 13-10 (8) - 11/74 - (1.1.2003: MVEL) v. 28.1.1974**

---

**Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**  
- VI B 3 - 13-10 (8) - 11/74 - (1.1.2003: MVEL)  
v. 28.1.1974  
<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich hiermit „Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen“ (**Anlage**) bekannt.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Ich bitte, diese Richtlinien bei freien Strecken von Bundesstraßen sowie bei Um- oder Ausbau- maßnahmen, für die eine Planfeststellung entbehrlich ist, anzuwenden. Wird für freie Strecken von Bundesstraßen ein Neubau bzw. Um- oder Ausbau in einem überschaubaren Zeitraum vor- gesehen, so gelten diese Richtlinien nur für die unter den Nummern I bis III c der Anlage aufge- führten Fälle. Bei freien Strecken von Land- und Kreisstraßen empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

Der beim Neubau bzw. Um- und Ausbau von Straßen erforderliche Regelabstand für Bepflan- zungen ist in den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnittsgestaltung (RAL- Q) festgelegt.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

**MBI. NRW. 1974 S. 394, geändert durch RdErl. v. 17.10.1980 (MBI.NRW. 1980 S. 2698).**

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)